



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 09. April 2020

Nr. 10

Inhalt:

Seite

Grabenschau 06.05.2020

84

**Allgemeinverfügung zur beschränkten Jagdausübung Bereich
Neustädter See 1**

85-88

**Allgemeinverfügung zur beschränkten Jagdausübung Bereich Großer
Werder**

89-92

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2020

Gemäß § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), wird am **06.05.2020** im Schaubezirk Magdeburg die Gewässerschau für die Gewässer erster und zweiter Ordnung durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß §101 Abs. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (für Schaubeauftragte in Verbindung mit § 67 Abs.2 S.2 WG LSA) das Recht, Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Aus gegebenem Anlass (Coronavirus) wird die Gewässerschau allein durch die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Unter Ohre“ abgesichert. Eine Teilnahme interessierter Bürger ist daher nicht möglich.

Wollen Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die zuständige Gemeindeverwaltung oder schriftlich an den:

Unterhaltungsverband Untere Ohre
Ramstedter Straße 26
39326 Zielitz

und für die Gewässer erster Ordnung an den:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt
Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck.

Zielitz, den 19.03.2020

gez. Pasemann
Geschäftsführer

Magdeburg, den 26.03.2020

Im Auftrage

Warschun

Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 26.03.2020

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für berechnigte Personen **befristet auf den Zeitraum 01. April 2020 bis zum 31. März 2021** ein beschränktes Jagdausübungsrecht auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg (Flur 208, Flurstücke 10549, 10552, 10555, 10558 und 10562) entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 7 (1) LJagdG handelt es sich bei den besagten Flurstücken um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchen die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Neustädter See 1 hat sich mittlerweile Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl aktuell auf etwa 10-15 Stück geschätzt wird.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der zugenommenen Wilddichte sind auch direkte Begegnungen nicht mehr auszuschließen. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde im Nahbereich kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und angreifen.

Die Erhöhung der Schwarzwildichte im Stadtgebiet in den zurückliegenden Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und suchen sich neue Reviere. So ist bereits seit den Vorjahren im Bereich Krähenstieg vermehrt Schwarzwild nachweisbar. Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Zumindest ist ein Ansteigen der Wildunfälle im Stadtgebiet zu erwarten.

Die Entwicklung des Schwarzwildvorkommens im innerstädtischen Bereich erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anstiegs bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, eine beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild auf den o. a. Flächen befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Demnach liegen „nachvollziehbare Gründe“ für eine Jagdausübung vor.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b).
Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunde auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist eine regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde im Nahbereich können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Daneben bleibt grundlegend ebenso zu berücksichtigen, dass bestimmte Bereiche des Stadtgebietes als solches von der Bevölkerung nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
 2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
 3. Durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de
- erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 24.03.2020
i.A.

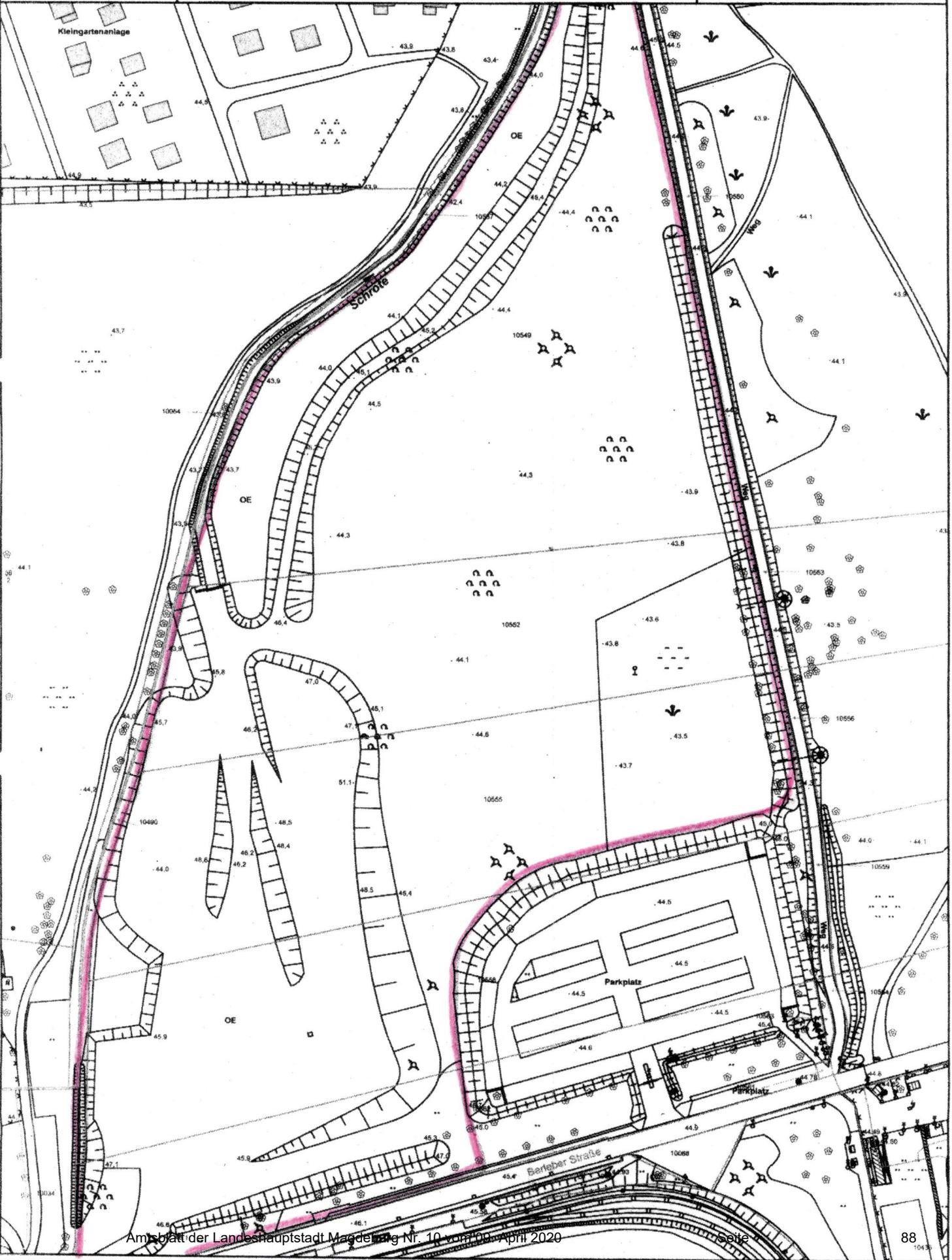
gez. Ehlenberger

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 01.04.2020

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für berechnigte Personen **befristet auf den Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 31. März 2021** ein beschränktes Jagdausübungsrecht auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk Großer Werder (nördliche Spitze) entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Große Werder in Magdeburg einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Großen Werders hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl auf zwei Rotten mit jeweils ca. 15-20 Stück geschätzt wird. Vermutlich bedingt durch Verdrängungssituationen aus dem Stadtpark sowie aus dem Herrenkrug heraus, hält sich dieser Bestand derweil dort regelmäßig auf und hat sein Revier bereits bis zur B1 erweitert.

Der Bestand an Schwarzwild auf dem Großen Werder erweist sich als Problem für den dort tätigen Schäfer, da das Schwarzwild regelmäßig die Wiesen aufbricht und somit ein Grasens der Schafe erschwert wird.

Ein direktes Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen.

Jedoch wird das Schwarzwild auch hier zunehmend vertraulicher und wurde schon in direkter Nähe der Wohnbebauung gesichtet.

Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, zukünftig nicht auszuschließen. Zudem muss mit einer Zunahme der Anzahl von Wildunfällen im Stadtgebiet gerechnet werden.

Die Entwicklung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, hier am Großen Werder, erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anwachsens bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich Großer Werder befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Weiterhin soll durch Aufbau eines Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z.B. in den Herrenkrug, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Damit bestehen „vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Rdn 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Anwohner des Großen Werder attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und das Schwarzwild zum Angriff provozieren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Stadtteil von den Anwohnern hier nicht mit Wildtierkontakt gerechnet wird. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Anwohner ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de
erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 24.03.2020
i.A.

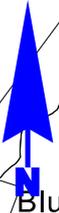
gez. Ehlenberger

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 01.04.2020

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Anlage zur Allgemeinverfügung "Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im Bereich Großer Werder" (schraffierter Bereich)

